

U u.

B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über den durch das Königliche Decret Nr. 56 der Ständeversammlung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Todeserklärung der in Folge des Kriegs von 1870 vermißten Personen betreffend.

Eingegangen den 20. Mai 1874.

(Landt.-Acten, Decrete, 3. Bd., S. 179 flg.)

Daß der Tod und der Todestag von Personen, von deren Leben längere Zeit keinerlei Nachricht eingegangen ist, deren Tod aber zwar als wahrscheinlich sich darstellt, jedoch noch nicht feststeht, wenigstens durch richterlichen Spruch bis zum Beweise des Gegentheils festgestellt werde, dies kann in den verschiedensten Richtungen, insbesondere für die Ehegatten, die erbberechtigten Angehörigen oder sonstigen Verwandten, sowie für die Gläubiger der betreffenden Personen, von größtem Interesse sein. Es enthält daher schon das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen in der zweiten, von den „physischen Personen“ handelnden Abtheilung seines ersten Theils folgende Vorschriften:

- § 37. Der Tod einer Person wird vermuthet, wenn sie verschollen und eine Todeserklärung erfolgt ist.
- § 38. Als verschollen gilt Derjenige, von dessen Leben seit zwanzig Jahren weder durch ihn, noch durch einen Andern Nachricht vorhanden ist. Der Zeitraum der zwanzig Jahre ist von der letzten Nachricht, und wenn diese in die Minderjährigkeit des Abwesenden fällt, von der Volljährigkeit an zu rechnen.
- § 39. Als verschollen gilt Derjenige, von dessen Leben seit fünf Jahren keine Nachricht vorhanden ist, wenn er vor oder während dieser Zeit das siebenzigste Lebensjahr erfüllt hat.